

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, 87 Abs. 1 und Abs. 3 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, Art. 11 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, und § 30 Abs. 1 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2025 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, ist erlässt die Technische Hochschule Augsburg (THA) folgende Satzung:

Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Handlungsfähigkeit von Minderjährigen	3
§ 3 Datenschutz	4
§ 4 Studierendenausweis	4
§ 5 Auskunftspflicht	5
II. Zulassung	6
§ 6 Bewerbungs- und Voranmeldefristen für grundständige Studiengänge	6
§ 7 Vorzulegende Unterlagen für grundständige Studiengänge	7
§ 8 Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die fluchtbedingt keine oder nur unvollständige Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können	8
§ 9 Bewerbungs- und Voranmeldefristen und Zugang zu postgradualen Studiengängen	9
III. Immatrikulation	9
§ 10 Immatrikulationsverpflichtung	9
§ 11 Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen	10
§ 12 Immatrikulationsverfahren	11
§ 13 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern	13
§ 14 Immatrikulationshindernisse	13
§ 15 Immatrikulation von Gaststudierenden, Schülern und Promotionsstudierenden	14
IV. Bestimmungen für Studierende, Gast- und Schülerstudierende	16
§ 16 Mitwirkungspflichten	16
V. Rückmeldung und Beurlaubung	16
§ 17 Rückmeldung	16
§ 18 Beurlaubung	17
VI. Exmatrikulation, Ordnungsmaßnahmen	19
§ 19 Exmatrikulation	19
§ 20 Ordnungsmaßnahmen	19
VII. Schlussbestimmungen	20
§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	20
Anlage: Anerkannte Deutschprüfungen und anerkannte Englischnachweise	22

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt das Verfahren der Voranmeldung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden (einschließlich der Promotionsstudierenden), der Gaststudierenden, der Schülerstudierenden und weiterer Personen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 BayHIG sowie die dabei einzuhaltenden Fristen und weitere in Art. 95 Satz 3 BayHIG genannte Fälle.

²Für Promotionsstudierende gelten die Vorgaben für Studierende entsprechend, sofern nicht durch diese Satzung oder weitere einschlägige Vorschriften etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

¹Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. ²Insbesondere sind folgende Rechte und Pflichten betroffen:

1. Bewerbung, Einschreibung und Rückmeldung,
2. Bezahlung des Semesterbeitrages,
3. Besuch von Lehrveranstaltungen,
4. Anmeldung und Ablegung von Prüfungen,
5. Tätigkeiten im Labor und Teilnahme an Laborversuchen,
6. Nutzung der Bibliothek und der IT-Dienste, inklusive des uneingeschränkten Internetzugangs der THA,
7. Einsichtnahme in Prüfungen und eventuell Wahrnehmung der damit verbundenen prüfungsrelevanten Rechtsmittel,
8. Teilnahme an Wahlen in die Selbstverwaltungsgremien der THA,
9. Wechsel des Studiengangs,
10. Exmatrikulation auf eigenen Wunsch aus der THA,
11. Stellen von Anträgen auf Verlängerung von Prüfungsfristen,
12. Stellen von Anträgen auf Prüfungsrücktritt,
13. Stellen von Anträgen auf Urlaubssemester,
14. Stellen von Anträgen auf Nachteilsausgleich,
15. Stellen von sonstigen Anträgen im Zusammenhang mit dem Studium,
16. Anmeldung und Teilnahme an Exkursionen.

§ 3 Datenschutz

(1) Die THA erhebt und verarbeitet gemäß Art. 87 Abs. 2, Art. 97 Abs. 4 BayHIG, Art. 95 BayHIG i. V. m. dieser Satzung sowie Art. 7 Abs. 2 BayHIG i.V.m. §§ 14, 18 BayStudAkkV Daten zu Zwecken der Studien-, Promotions- und Prüfungsverwaltung, für die Zugangs- und Nutzungsberechtigung zu Hochschuleinrichtungen, für die Beitragsabwicklung, zur Fächer- und Prüfungsanmeldung, zur Erstellung von Leistungsnachweisen, zur Verwaltung der praktischen Studiensemester, zur Verwaltung des Alumni-Netzwerkes, zur Qualitätssicherung sowie zur Erstellung interner und externer Hochschulstatistiken.

(2) Weiterhin werden folgende Daten erhoben und verarbeitet:

1. E-Mail-Adresse für das Bewerbungs- bzw. Voranmeldeverfahren,
2. ein Passbild für die Campus Card,
3. Angaben zu einer Freiheitsstrafe gemäß § 5 und § 14,
4. Personalausweis oder Reisepass gemäß § 15 Abs. 9,
5. Telefonnummer gemäß § 15 Abs. 9.

(3) Die THA ist berechtigt, personenbezogene und leistungsbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der gesetzlich geltenden Aufbewahrungsfristen zu speichern.

§ 4 Studierendenausweis

(1) ¹Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die THA den Studierenden, sofern sie keinen Beschäftigtenausweis der THA erhalten, einen Ausweis (Studierendenausweis) in Form einer Chipkarte aus, nachfolgend Campus Card genannt. ²Für die Campus Card muss die oder der Studierende ein Lichtbild nach Anforderungen der THA abgeben. ³Die Campus Card ist für Studierende jeweils für ein Semester gültig und muss von der oder dem Studierenden für jedes Semester eigenverantwortlich aktualisiert (validiert) werden. ⁴Die Campus Card erhält nach Maßgabe der THA optisch lesbar folgende personenbezogene Angaben:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Matrikelnummer,
4. Benutzernummer der Hochschulbibliothek,
5. Campus Card ID-Nummer,
6. Gültigkeitsdauer,
7. Lichtbild.

(2) Die Gültigkeit der Campus Card ergibt sich aus der aufgebrachten Gültigkeitsdauer (Validierung) gemäß Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 dieser Satzung.

(3) Die Campus Card dient insbesondere als

1. Studierendenausweis,
2. elektronische Geldbörse des Studierendenwerks Augsburg und der THA sowie als Ausweis des Bibliotheksystems,
3. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der THA,
4. Fahrausweis des Augsburger Verkehrsverbunds und der Augsburger Verkehrsgemeinschaft, jeweils nach deren Bestimmungen.

(4) ¹Die Datensicherheit nach Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für die Funktion außerhalb der THA von diesen Stellen ausschließlich diejenigen Daten gelesen werden, die zur Abwicklung der jeweiligen Funktion erforderlich sind.

(5) ¹Die erste Ausgabe der Campus Card erfolgt für Studierende kostenfrei. ²Der Verlust der Campus Card ist der THA unverzüglich anzuzeigen. ³Die Anzeige ist mittels des im Internet der THA zur Verfügung gestellten Online-Formulars von Studierenden eigenverantwortlich vorzunehmen. ⁴Haben die Studierenden den Verlust zu vertreten, kann die THA Ersatz ihrer Aufwendungen für die Neuausstellung nach der Hochschulgebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung verlangen. ⁵Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Campus Card aufgrund einer zu vertretenden Beschädigung unbrauchbar wird.

(6) ¹Bei Diebstahl der Campus Card sind die Studierenden zur polizeilichen Diebstahlsanzeige eigenverantwortlich verpflichtet. ²Die Campus Card ist auf der polizeilichen Diebstahlsanzeige ausdrücklich aufzuführen. ³Der Diebstahl ist der THA unverzüglich zu melden.

(7) ¹Die THA haftet für Schäden nur, wenn ihr die Schadensursache zuzurechnen ist. ²Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Campus Card vor, kann die Campus Card durch die THA gesperrt werden.

(8) Sollten Studierende die Richtlinien des Rechenzentrums der THA zur Benutzung der Campus Card nicht akzeptieren, kann die Ausgabe der Karte verweigert werden.

(9) Die Campus Card verliert spätestens mit der Exmatrikulation ihre Gültigkeit als Studierendenausweis.

§ 5 Auskunftspflicht

¹Bewerberinnen und Bewerber sind gegenüber der THA zur Angabe der nach Art. 87 Abs. 2 BayHIG, Promotionsstudierende zur Angabe der in Art. 97 Abs. 4 BayHIG und § 15 Abs. 9 zu erhebenden Daten verpflichtet. ²Dies umfasst auch die Mitteilung über

möglicherweise bestehende Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG und § 14 dieser Satzung.

II. Zulassung

§ 6 Bewerbungs- und Voranmeldefristen für grundständige Studiengänge

(1) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV)

1. für das Sommersemester bis zum 15.01. (Ausschlussfrist),
2. für das Wintersemester bis zum 15.07. (Ausschlussfrist)

bei der THA zu stellen und an die Abteilung III Studienangelegenheiten zu richten.

²Darüber hinaus gilt § 2 der HZV zur Registrierung im Dialogorientierten Zulassungsverfahren (DoSV).

(2) ¹Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Anmeldung voraus, mittels derer die Absicht, ein Studium an der THA aufzunehmen,

1. bis zum 15.01. (bei Studienaufnahme zum Sommersemester),
2. bis zum 15.07. (bei Studienaufnahme zum Wintersemester)

anzuzeigen ist. ²Die Fristen nach Satz 1 können abweichend festgesetzt werden. ³Sie sind spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 durch die Fakultäten der Abteilung III Studienangelegenheiten bekannt zu geben solange der Ablauf des Verfahrens dies zulässt. ⁴Für Anmeldungen zum Eintritt in höhere Fachsemester gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Für Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren gelten abweichend für die Fristen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Fristen nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28.03.2023 in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Die Bewerbungen zu § 6 Abs. 1 und den Anmeldungen zu § 6 Abs. 2 dieser Satzung sind ausschließlich digital bei der THA einzureichen.

(5) ¹Voraussetzung für die Bearbeitung der Zulassungs- und Anmeldeanträge nach § 6 Abs. 1, 2 und 3 ist die fristgerechte Vorlage der Nachweise nach § 7 dieser Satzung.

²Die Beibringung der Nachweise nach § 7 dieser Satzung kann auf Antrag der Bewerbenden verlängert werden. ³Die Entscheidung hierzu trifft Abteilung III Studienangelegenheiten nach Absprache mit den jeweiligen Fakultäten.

§ 7 Vorzulegende Unterlagen für grundständige Studiengänge

(1) ¹Das Bewerbungs- und Voranmeldeverfahren erfolgt an der THA ausschließlich online, siehe § 6 Abs. 4. ²Alle erforderlichen Nachweise sind ebenfalls im Online-Verfahren innerhalb der in § 6 genannten Fristen bei der THA einzureichen bzw. hochzuladen. ³Bei Bewerbungen für mehrere Studiengänge muss pro Studiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden. ⁴Die erforderlichen Unterlagen müssen nur einmal hochgeladen werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind bis zu der in § 6 genannten Frist folgende Unterlagen beizufügen:

1. ¹Ein Nachweis der Qualifikation für das beabsichtigte Studium gemäß Art. 88 bis 90 BayHIG bzw. §§ 20 bis 33 Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) durch
 - a) das Zeugnis der (Fach-) Hochschulreife (ggf. einschließlich Anerkennungsbescheid);
 - b) bei besonders qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG Nachweise gemäß §§ 29, 30 und 33 QualV.²Bei Bewerbungsanträgen für das Wintersemester können Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf der in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Frist noch nicht erworben worden sind, gemäß § 24 Abs. 2 HZV bis 27. Juli nachgereicht werden.
2. ¹Für eine Zulassung im Rahmen der Härtequote eine ausführliche Begründung und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen.
²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern (§ 8 HZV).
3. Für die Zulassung zu einem Zweitstudium die Kopie der Abschlusszeugnisse des Erststudiums (sämtliche Seiten) sowie eine formlose, ausführliche, schriftliche Begründung für den Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit zum angestrebten Berufsziel (§ 11 HZV).
4. Für die Zulassung im Rahmen der Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs einen Nachweis über die Ableistung der Dienstpflicht, Entwicklungshilfedienst oder einen Nachweis über die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person (§§ 18, 32 HZV).
5. Für die Zulassung im Rahmen eines Verbundstudiums eine Kopie des Ausbildungsvertrages mit dem Unternehmen, bei dem die Ausbildung absolviert

wird.

6. ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung müssen ihr Zeugnis und eine Übersetzung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer vorlegen. ²Außerdem ist ein Nachweis über die Anerkennung des externen Dienstleisters uni-assist e.V. beizufügen.

(3) ¹Über die Vollständigkeit und die erforderliche Form der Zulassungs- und Anmeldeanträge entscheidet die Abteilung III Studienangelegenheiten auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften. ²Nach Durchführung des Vergabeverfahrens werden die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für zulassungsbeschränkte Studiengänge im DoSV ausschließlich online zur Verfügung gestellt. ³Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für alle anderen Studiengänge werden digital zugestellt, sofern hierfür ein Zugang eröffnet ist.

(4) ¹Am Zulassungsverfahren nimmt nicht teil, wer die Bewerbungsunterlagen nach §§ 6 und 7 unvollständig oder nicht frist- und formgerecht bei der THA eingereicht hat. ²Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn den Bewerberinnen und Bewerbern nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz zugewiesen werden kann.

§ 8 Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die fluchtbedingt keine oder nur unvollständige Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die fluchtbedingt keine oder nur unvollständige Nachweise über die im Heimatland erworbene Hochschulzugangsberechtigung erbringen können, müssen folgende Unterlagen vorlegen:

1. Nachweis über den jeweiligen asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status gemäß Anlage 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015,
2. mindestens ein Dokument (Original oder beglaubigte Kopie), das die Hochschulzugangsberechtigung indirekt belegt (Studierendenausweis, Prüfungsbescheinigungen, Studienbücher etc.).

(2) In Zweifelsfällen oder wenn die Plausibilitätsprüfung zwar auf eine Hochschulzugangsberechtigung schließen lässt, aber diese auch nicht durch indirekte Dokumente belegt werden kann, ist eine Feststellungsprüfung am Studienkolleg, ggf. als Externenprüfung, durchzuführen.

(3) ¹Ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für eine leistungsgerechte Reihung im Vergabeverfahren eine Durchschnittsnote erforderlich, soll diese im Rahmen einer Feststellungsprüfung am Studienkolleg, ggf. als Externenprüfung,

ermittelt werden. ²Diese Note gilt dann als Verfahrensnote.

§ 9 Bewerbungs- und Voranmeldefristen und Zugang zu postgradualen Studiengängen

(1) ¹Das Bewerbungs- und Voranmeldeverfahren erfolgt an der THA ausschließlich online, siehe § 6 Abs. 4 dieser Satzung zu den grundständigen Studiengängen. ²Alle erforderlichen Nachweise sind im Online-Verfahren einzureichen bzw. hochzuladen. ³Bei Bewerbungen für mehrere Studiengänge muss pro Studiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden. ⁴Die erforderlichen Unterlagen müssen nur einmal hochgeladen werden.

(2) Zu Abs. 1 können die Fakultäten weitere Unterlagen benennen.

(3) ¹Die Fristen und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen der Eignungsfeststellungsverfahren richten sich nach Abschnitt II der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28.03.2023 in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) § 6 Abs. 5 dieser Satzung und Art. 88 BayHIG gelten entsprechend.

(5) ¹In den zulassungsbeschränkten postgradualen Studiengängen gelten Abs. 1, 2 und 3 entsprechend. ²Die Zugangsvoraussetzungen werden durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss nachgewiesen. ³Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Fakultät.

III. Immatrikulation

§ 10 Immatrikulationsverpflichtung

(1) ¹Die Aufnahme eines Studiums setzt die Immatrikulation als Studierende oder Studierender oder weitere Person im Sinne von Art. 87 Abs. 3 BayHIG voraus. ²Studierende oder Studierender ist, wer für ein Studium oder zu Zwecken einer Promotion immatrikuliert ist.

(2) ¹Promotionsstudierende müssen von einem Promotionszentrum der THA oder von einem Promotionszentrum, an dem die THA beteiligt ist, zur Promotion angenommen worden sein; im letzteren Fall muss die Erstbetreuung der Promotion an der THA erfolgen. ²Nach der Annahme zur Promotion müssen sich die Promotionsstudierenden als Studierende immatrikulieren; sie werden mit dem Bescheid über die Annahme zur Promotion zur Immatrikulation an der THA aufgefordert. ³Das Nähere regeln die einschlägigen Promotionsordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Weitere Personen werden als Gaststudierende oder im Rahmen eines Frühstudiums nach Art. 77 Abs. 7 BayHIG (Schülerstudierende) immatrikuliert.

(4) ¹Die gleichzeitige Immatrikulation an der THA als Studierende oder Studierender und als Gaststudierende oder Gaststudierender ist ausgeschlossen; gleiches gilt für die gleichzeitige Immatrikulation in einem grundständigen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierendem Abschluss führt, und der Immatrikulation im Orientierungsstudium. ²Die gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nach den Vorgaben von Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayHIG zulässig. ³Die gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen und in zulassungsfreien Studiengängen wie Studiengängen mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren ist nur mit Einverständniserklärung der beteiligten Hochschulen oder Fakultäten zulässig.

(5) ¹Durch die Immatrikulation werden die Studierenden in ihrer Fakultät und ihrem Studiengang Mitglied der THA; Promotionsstudierende werden Mitglied der THA. ²Eine Mitgliedschaft in mehreren Studiengängen ist nur auf Antrag möglich und ist von den jeweiligen Fakultäten zu genehmigen. ³Ausgenommen davon ist die parallele Immatrikulation in einem Masterstudiengang bei noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium. ⁴Die Bestimmungen nach Art. 91 Nr. 5 BayHIG sind dabei nur für einen Studiengang zu erbringen.

§ 11 Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 88 bis 90 BayHIG) und keine Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG vorliegen; Promotionsstudierende werden immatrikuliert, wenn die Voraussetzungen für die Annahme als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierendem nach der jeweiligen Promotionsordnung vorliegen, keine Immatrikulationshindernisse bestehen und die nach § 15 Abs. 9 erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, sofern diese für den betreffenden Studiengang in der Anlage zu dieser Satzung normiert sind. ³Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satz 1 immatrikuliert werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen, sofern diese für den betreffenden Studiengang in der Anlage zu dieser Satzung normiert sind. ⁴Bei Personen aus dem deutschsprachigen Ausland entscheidet die THA über den Sprachnachweis. ⁵Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist erbracht, wenn ein Zeugnis über eine der in der Anlage genannten Deutschprüfungen vorgelegt wird. ⁶Die Verpflichtung zur Vorlage weiterer Qualifikationserfordernisse nach

anderen Rechtsvorschriften sowie in Studien- und Prüfungsordnungen der THA geforderte zusätzliche Sprachkenntnisse für ein fremdsprachiges Vorlesungsangebot bleiben unberührt.

(2) ¹Weitere Immatrikulationsvoraussetzung ist ein Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), sofern ein Studiengang Module und Prüfungen in englischer Sprache enthält. ²Das Niveau wird in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen und muss nicht durch weitere Nachweise belegt werden. ³Satz 2 findet in Fällen, in denen Studiengänge ein höheres Niveau voraussetzen, keine Anwendung, der erforderliche Sprachnachweis richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(3) ¹Das Erfordernis eines vor der Studienaufnahme nachzuweisenden Vor- oder Grundpraktikums nach Art. 88 Abs. 4 BayHIG ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²Für die Anrechnung von Zeiten eines einschlägigen Vorpraktikums auf ein Grundpraktikum sind die betroffenen Fakultäten zuständig.

(4) ¹Die nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG erforderliche Berufserfahrung, deren Dauer in der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiengangs zu regeln ist, muss grundsätzlich vor Beginn des Studiums erbracht worden sein. ²In Ausnahmefällen kann die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission zulassen, dass die geforderte Berufserfahrung spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussarbeit vorliegen muss. ³Der Nachweis über die erforderliche Berufserfahrung ist schriftlich spätestens bei Einreichung der Abschlussarbeit vorzulegen.

§ 12 Immatrikulationsverfahren

(1) ¹Die Immatrikulation erfolgt zu den Terminen und in der Form, wie es zum Zeitpunkt der Zulassung durch die THA oder im Falle der Promotion, zum Zeitpunkt der Annahme, festgelegt ist. ²Die Immatrikulationstermine werden den Bewerbern mit der Zulassung oder der Annahme genannt. ³Die Immatrikulationsfrist endet in zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie im Orientierungsstudium spätestens zwei Wochen nachdem die Zulassung ausgesprochen wurde. ³In zulassungsfreien Studiengängen endet die Immatrikulationsfrist bei Studienaufnahme zum Wintersemester am ersten Werktag nach dem 15.09. eines Jahres und bei Studienaufnahme zum Sommersemester am ersten Werktag nach dem 01.03. eines Jahres.

(2) ¹Die Immatrikulation kann nur für einen Studiengang bzw. eine Promotion an der THA beantragt werden; ausgenommen § 10 Abs. 4 dieser Satzung. ²Für Bewerbende, die mehrere Zulassungsangebote erhalten haben und bereits einen Antrag auf Immatrikulation gestellt haben, gilt:

1. Nur der Erstantrag auf Immatrikulation mit dem frühesten Datum bleibt im Immatrikulationsverfahren,
2. Bewerbende, die zusätzlich zum Erstantrag auf Immatrikulation einen weiteren Antrag auf Immatrikulation stellen, haben mit formlos schriftlicher Begründung aktiv den Erstantrag bei der Abteilung III Studienangelegenheiten zurückzuziehen und in der Abt. III Studienangelegenheiten zu beantragen, dass nur noch der Zweit Antrag Berücksichtigung finden soll; dies gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung.

(3) ¹Die Immatrikulation ist vollzogen mit der Abgabe des Antrags auf Immatrikulation, des Nachweises einer Krankenversicherung, noch fehlender Unterlagen und der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studierendenwerks Augsburg vom 20.06.2023 und der Satzung des Studierendenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 19.11.2024 in den jeweils aktuellen Fassungen. ²Bei fehlendem Nachweis einer gültigen Krankenversicherung und bei fehlender Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge kann die bedingte Immatrikulation für höchstens vier Wochen ausgesprochen werden. ³Im Falle einer Promotion ist die Immatrikulation vollzogen, sofern eine Annahme als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender erfolgt ist, sämtliche erforderliche Unterlagen bei der THA Graduate School eingereicht sind und eine Bestätigung der Immatrikulation durch die THA schriftlich oder elektronisch erteilt wurde.

(4) Bei fehlendem Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 ff. ist die bedingte Immatrikulation für höchstens vier Wochen nach Studienbeginn (01. Oktober bzw. 15. März eines jeden Jahres) auszusprechen.

(5) ¹Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Immatrikulation innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Die Nachfrist darf vier Wochen nicht überschreiten. ³Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.

(6) Über die Vollständigkeit und die erforderliche Form sowie über das Vorliegen der Immatrikulationsvoraussetzungen entscheidet Abteilung III Studienangelegenheiten, im Fall einer Promotion die THA Graduate School, auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften.

(7) Nach erfolgter Immatrikulation und Zahlung der geschuldeten Gebühren und Beiträge wird den Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn die Campus Card zur Validierung frei gegeben.

(8) Für die Rückerstattung bereits entrichteter Studierendenwerksbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studierendenwerks Augsburg vom 20.06.2023 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 13 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Die Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgt analog § 11 dieser Satzung.

(2) ¹Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen spätestens zur Immatrikulation ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, sofern diese für den betreffenden Studiengang in der Anlage zu dieser Satzung normiert sind. ²Die Anerkennung richtet sich nach der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) - (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019).

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Vorlage eines Nachweises über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse befreit, wenn sie

1. im Rahmen eines Austauschprogramms oder einer internationalen Summer School immatrikuliert werden möchten und keinen formellen Studienabschluss anstreben oder
2. im Rahmen eines Double-Degree-Programms immatrikuliert werden möchten oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben haben.

§ 14 Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine der in Art. 91 BayHIG genannten Voraussetzungen vorliegt oder die Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 11 ff. dieser Satzung nicht eingehalten wurden.

(2) ¹Die Immatrikulation kann ferner versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass die Ordnung der Hochschule durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin in nachhaltiger Weise gestört wird. ²Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor, wenn:

1. Bewerberinnen oder Bewerber durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes

von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen sind und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor zu besorgen ist.

2. Bewerberinnen oder Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.
3. Für Bewerberinnen oder Bewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer gemäß § 1814 Abs. 1 BGB bestellt ist.

(3) Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Immatrikulation entscheidungserhebliche Unterlagen oder Qualifikationsnachweise fehlen.

(4) Die Immatrikulation ist ferner zu versagen,

1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Hochschule in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert ist, es sei denn, die Einschreibung ist an mehreren Hochschulen in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorgesehen oder nachweislich ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium besteht;
2. ein dem Studienwunsch der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechendes Studienangebot nicht bzw. im entsprechenden Semester nicht vorhanden ist.

(5) Bestehen Anhaltspunkte, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die THA ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamtes verlangen und die Immatrikulation versagen, wenn die Krankheit die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde.

§ 15 Immatrikulation von Gaststudierenden, Schülern und Promotionsstudierenden

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der THA unter Angabe der personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BayHIG zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die die Bewerberin oder der Bewerber immatrikuliert werden möchte.

(2) Die Antragsfrist entspricht den üblichen Bewerbungsfristen.

(3) ¹Das Gaststudium ist gebührenpflichtig. ²Die Gebühr bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird und richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Augsburg (GebEntgS) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Gaststudierende müssen zur Immatrikulation grundsätzlich dieselben Voraussetzungen erbringen wie Studierende, § 35 QualV gilt entsprechend. ²Dies bedeutet insbesondere die Vorlage folgender Unterlagen:

1. Nachweis einer in Bayern gültigen Hochschulzugangsberechtigung, bei postgradualen Studiengängen zusätzlich Nachweis des vorausgehenden Bachelorabschlusses; bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ist der Nachweis über die Anerkennung des externen Dienstleisters uni-assist e.V. beizufügen,
2. Kopie des Reisepasses oder Personalausweises.

(5) ¹Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierende oder den Gaststudierenden grundsätzlich zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Die Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen für Gaststudierende ist nicht zulässig, es sei denn der Antrag beinhaltet ausschließlich den Besuch von Lehrveranstaltungen die in nicht zulassungsbeschränkten Semestern angeboten werden. ³Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen in zulassungsfreien Studiengängen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der THA beansprucht werden. ⁴In den Studiengängen mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung ist eine Immatrikulation nur möglich, wenn die betroffene Fakultät in Rücksprache mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen bestätigt, dass ein Gasthörerplatz zur Verfügung gestellt werden kann und eine für das Fach spezielle Eignung nachgewiesen wird. ⁵Welcher Eignungsnachweis zu erbringen ist, ist in Rücksprache mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen zu klären.

(6) ¹Die oder der Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der THA; Immatrikulationsbescheinigungen sind dem zu Folge nicht erstellbar. ²Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender endet mit Ablauf des Semesters, für das er oder sie immatrikuliert wurde oder durch vorherige Exmatrikulation auf eigenen Wunsch.

(7) ¹Gaststudierende sind zur Teilnahme an Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen nicht berechtigt. ²Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

(8) ¹Die Immatrikulation von Schülerstudierenden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in Art. 77 Abs. 7 BayHIG. ²Die oder der Schülerstudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der THA; Immatrikulationsbescheinigungen sind dem

zu Folge nicht erstellbar. ³Die Immatrikulation als Schülerstudierende oder Schülerstudierender endet mit Ablauf des Semesters, für das er oder sie immatrikuliert wurde oder durch vorherige Exmatrikulation auf eigenen Wunsch.

(9) ¹Promotionsstudierende werden unter Vorlage der gemäß Art. 97 Abs. 4 BayHIG genannten und folgender weiterer Daten als Studierende immatrikuliert:

1. Nachweis der Annahme zur Promotion,
2. E-Mail-Adresse,
3. Adresse,
4. Telefonnummer,
5. Kopie des Personalausweises oder Reisepasses.

²Näheres zum Zulassungsverfahren sowie zur Annahme zur Promotion regeln die einschlägigen Promotionsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Bestimmungen für Studierende, Gast- und Schülerstudierende

§ 16 Mitwirkungspflichten

Studierende (einschließlich Promotionsstudierende), Gast- und Schülerstudierende sind verpflichtet, der THA unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen
 - a) des Namens,
 - b) des Familienstandes,
 - c) der Studien- bzw. Promotionsadresse (Postzustellungsadresse),
 - d) sonstiger Daten nach Art. 89 Abs. 4 BayHIG,
 - e) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten.
2. alle Umstände, die Immatrikulationshindernisse oder nachträglich eintretende Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können, insbesondere die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, das Auftreten einer ansteckenden Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienablauf ernstlich zu beeinträchtigen droht.

V. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 17 Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium bzw. zur Fortführung des Promotionsvorhabens anzumelden

(Rückmeldung).

(2) ¹Form und Frist der Rückmeldung werden von der THA festgesetzt und über die Homepage der THA bekannt gemacht. ²Die Rückmeldefrist im Hinblick auf Art. 94 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Nr. 4 und 5 BayHIG endet spätestens sieben Wochen vor Beginn des Folgesemesters.

(3) Die Rückmeldung für das Folgesemester ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studierendenwerks Augsburg vom 20.06.2023 und der Satzung des Studierendenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 19.11.2024 in den jeweils aktuellen Fassungen.

(4) ¹Die Hochschule erinnert zwei Wochen vor Ablauf und zwei Wochen nach Ablauf der Rückmeldefrist die Studierenden an die fällige Zahlung der Gebühren und Beiträge mittels E-Mail an den Hochschul-E-Mail-Account. ²Säumige Rückmelderinnen und Rückmelder sind zu exmatrikulieren, wenn die Studierendenwerksbeiträge nicht binnen einer Woche überwiesen werden.

(5) ¹Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Rückmeldung innerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Die Nachzahlungsfrist darf vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Nach erfolgter Rückmeldung und Zahlung der geschuldeten Gebühren und Beiträge wird den Studierenden sieben Tage vor Beginn des Folgesemesters die Campus Card zur Re-Validierung frei gegeben.

(7) Für die Rückerstattung bereits entrichteter Studierendenwerksbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studierendenwerks Augsburg vom 20.06.2023 in der jeweils aktuellen Fassung.

(8) ¹Studierende, die rückgemeldet sind und die fälligen Gebühren und Beiträge für das Folgesemester entrichtet haben, sich dann aber vor Beginn des Folgesemesters exmatrikulieren, sind nicht beitragspflichtig. ²Der Beitrag ist ohne Antrag von Amts wegen zurückzuerstatten.

§ 18 Beurlaubung

(1).¹Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens zum Ende der Frist für die Rückmeldung zu stellen. ²Eine Beurlaubung für das erste Studiensemester soll nicht erfolgen. ³Studierende, die für das Folgesemester beurlaubt sind, haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung),

vgl. Art. 93 Abs. 1 und 2 BayHIG. ⁴Auch während der Beurlaubung sind die fälligen Semestergebühren und -beiträge zu entrichten. ⁵Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 ff.

(2) ¹Die Nichtanrechenbarkeit von Beurlaubungen aus Anlass der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit darf die in diesen Gesetzen genannten Fristen nicht übersteigen. ²Satz 1 gilt sinngemäß für Beurlaubung aus den in § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz genannten Gründen, in diesen Fällen ist die Nichtanrechenbarkeit auf ein Semester beschränkt.

(3) ¹Die Beurlaubung von Antragstellern, die in auslaufenden Studiengängen studieren, soll im Übrigen nur erfolgen, wenn die Antragsteller nach dem Ende des Beurlaubungszeitraums noch ein Vorlesungsangebot vorfinden, das erwarten lässt, dass sie ihr Studium mit Erfolg abschließen können. ²Es besteht kein Anspruch darauf, dass nach Beendigung der Beurlaubung das Studium in der zum Zeitpunkt des Beginns der Beurlaubung gültigen Fassung einer Studien- und Prüfungsordnung fortgeführt werden kann.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen, vgl. Abs. 1 Satz 2, es sei denn, nach Beginn des ersten Fachsemesters eintretende gewichtige Umstände, deren Vorliegen der/die Studierende nachzuweisen hat, machen die Beurlaubung erforderlich.

(5) Eine Beurlaubung im Orientierungsstudium ist ausgeschlossen.

(6) ¹Promotionsstudierende können auf Antrag beurlaubt werden. ²Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen bei der THA Graduate School zu stellen. ³Mögliche Gründe umfassen insbesondere Erkrankungen, Umstände, die für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Mutterschutz oder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit begründen oder sonstige schwerwiegende persönliche Gründe. ⁴Die oder der Promotionsstudierende wird schriftlich über die Entscheidung der THA Graduate School informiert. ⁵Während der Beurlaubung ruht das Promotionsvorhaben; der Zeitraum der Beurlaubung wird nicht auf die in einschlägigen Promotionsordnungen festgelegte Gesamtdauer der Promotion angerechnet. ⁶Nach Ablauf der Beurlaubung sind Promotionsstudierende verpflichtet, sich zur Fortführung des Promotionsvorhabens bei der THA Graduate School anzumelden.

VI. Exmatrikulation, Ordnungsmaßnahmen

§ 19 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 94 BayHIG.
- (2) Darüber hinaus können Studierende exmatrikuliert werden, wenn während des Studiums einer der in § 14 genannten Tatbestände eintritt.
- (3) Bei Versäumnis der Rückmeldefrist ist die Exmatrikulation auszusprechen.
- (4) Wer die Ordnung der Hochschule nach Verhängung von zwei Ordnungsmaßnahmen nach § 20 nochmals in nachhaltiger Weise stört, so dass eine weitere Ordnungsmaßnahme verhängt werden müsste, kann mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden.
- (5) ¹Promotionsstudierende sollen spätestens nach vier Jahren exmatrikuliert werden. ²Promotionsstudierende sind zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren, in dem die mündliche Prüfung zur Promotion erfolgreich abgeschlossen, das Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist oder die bzw. der Promotionsstudierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nimmt. ³Die Vorschriften der jeweiligen Promotionsordnung gelten entsprechend. ⁴Für Promotionsstudierende hat eine Exmatrikulation nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayHIG keine Auswirkungen auf das Promotionsverfahren.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende sowie sonstige immatrikulierte Personen können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG schuldhaft den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung, insbesondere Prüfungen behindern, beeinträchtigen oder ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder an einer der in Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.
- (2) ¹Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können folgende Maßnahmen sein:
1. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
 2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
 3. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,

4. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester,
5. Verweis vom sonstigen Studium, bzw. nach Intensität des Verstoßes dessen sofortige Beendigung.

²Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, die drohende Ordnungsmaßnahme durch freiwilligen Einsatz zu Gunsten des Lehr- und Forschungsbetriebs der Hochschule ganz oder teilweise abzuwenden. ³Der Inhalt der Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Pflichtverletzung stehen. ⁴Die betroffene Fakultät ist in das Verfahren einzubinden.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ²Wird gegen eine Studierende oder einen Studierenden zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme getroffen, ist damit die Androhung einer erneuten Ordnungsmaßnahme mit Angabe des zu erwartenden Inhalts dieser Maßnahme zu verbinden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. November 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung Beurlaubung und Exmatrikulation der Technischen Hochschule Augsburg vom 05.12.2024 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.04.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 28.10.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 10.11.2025.

Augsburg, den 10.11.2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Anlage: Anerkannte Deutschprüfungen und anerkannte Englischnachweise

a) Nach **§ 11 anerkannte Deutschprüfungen** sind:

- 1) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem für den jeweiligen Studiengang entsprechenden Ergebnis*
- 2) Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem für den jeweiligen Studiengang entsprechenden Ergebnis**
- 3) Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule (für alle Studiengänge außer Master Steuern und Rechnungslegung).
- 4) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe.
- 5) Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung).
- 6) Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.
<https://www.kmk.org/themen/deutsches-sprachdiplom-dsd/deutsche-sprachkenntnisse-fuer-den-hochschulzugang.html>
- 7) Das Goethe Zertifikat C2 bzw. das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts. Nur für den Bachelorstudiengang International Information Systems: Goethe Zertifikat A2.
- 8) Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.
- 9) Nur für den Bachelorstudiengang International Information Systems: ÖSD-Zertifikat Deutsch (mind. Niveau A2), Goethe-Zertifikat (mind. Niveau A2), telc-Zertifikat, (mind. Niveau A2), DTZ A2 Zeugnis nicht ausreichend!

*, ** der in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Niveaustufe

Je nach Studiengang werden unterschiedliche Niveaus verlangt. Detail dazu sind nachstehender Auflistung zu entnehmen.

Abkürzungsverzeichnis:

≥ = mindestens

insg. = insgesamt

b) Anerkannte **Englischnachweise** sind:

Prüfung	Ni- veau	Punktzahl für das Erreichen des Ni- veaus
TOEFL iBT*	B1	43-71
	B2	72-94
	C1	95-120
IELTS**	B1	4.0-5.0 in jedem Teilbereich
	B2	5.5-6.5 in jedem Teilbereich
	C1	7.0-8.0 in jedem Teilbereich
	C2	8.5-9.0 in jedem Teilbereich
Cambridge English: Preliminary (PET)	B1	140-159
Cambridge English: First (FCE)	B2	
Cambridge English: Advanced (CAE)	C1	
Cambridge English: Proficiency (CPE)	C2	
TOEIC	B1	listening 275-395 Punkte, reading 275-380 Punkte
	B2	listening 400-485 Punkte, reading 385-450 Punkte
	C1	listening 490-495 Punkte, reading 455-495 Punkte
telc	B1	
	B2	
	C1	
	C2	
PTE Academic	B1	43-58
	B2	59 – 75 Punkte
	C1	76 – 84 Punkte

* TOEFL: Akzeptiert wird nur ein Internet-basierter TOEFL (iBT) Test. Es gilt der Test Date Score, nicht MyBest Score.

**IELTS: Akzeptiert wird sowohl IELTS General, als auch IELTS Academic; akzeptiert wird sowohl ein Papier-basierter, als auch ein verifizierter Computer-basierter IELTS Test; NICHT akzeptiert wird ein IELTS Indicator Test!

Sprachanforderungen für die einzelnen Studiengänge an der THA

Bachelorstudiengänge			
	Deutschnachweis		Englischnachweis
	<u>erforderliches DSH-Niveau</u>	<u>erforderliches TestDaF-Niveau</u>	
Architektur	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Bauingenieurwesen⁹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 15 Punkte	
Betriebswirtschaft¹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 15 Punkte	
Creative Engineering	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Data Science	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Digitaler Baumeister	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Energieeffizientes Planen und Bauen	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Elektro- und Informationstechnik⁴⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 15 Punkte	

Interaktive Medien	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
International Management ¹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 15 Punkte	
Informatik	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
International Information Systems ¹⁴⁾	≥ A2	≥ A2	s. SPO
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen ¹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 15 Punkte	
Kommunikationsdesign	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Maschinenbau ⁶⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 15 Punkte	
Mechatronik ⁵⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 15 Punkte	
Orientierungsstudium	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 15 Punkte	
Soziale Arbeit ⁷⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 15 Punkte	
Systems Engineering	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Technische Informatik	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	

Umwelt- und Verfahrenstechnik ⁶⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 15 Punkte	
Wirtschaftsinformatik	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Wirtschaftsingenieurwesen (berufsbegleitend)	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Wirtschaftspsychologie ¹¹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 15 Punkte	

Masterstudiengänge			
	Deutschnachweis		Englischnachweis
	<u>erforderliches DSH-Niveau</u>	<u>erforderliches TestDaF-Niveau</u>	
Bauingenieurwesen ⁹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 15 Punkte	
Applied Research	≥ B2	≥ B2	≥ B2
Architektur	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Business Information Systems	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Transformation Design ¹²⁾	≥ A2	≥ A2	

Energie-Effizienz-Design	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Industrielle Sicherheit ³⁾	Schwerpunkt International: ≥ B1 Schwerpunkte Safety und Security: ≥ B2	Schwerpunkt International: ≥ B1 Schwerpunkte Safety und Security: ≥ B2	≥ B2
International Business and Finance	kein Nachweis erforderlich, englischsprachiger Studiengang	kein Nachweis erforderlich, englischsprachiger Studiengang	s. SPO
Interaktive Mediensysteme ¹⁰⁾	≥ B2	≥ B2	
Identity Design	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Informatik	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
IT-Projekt- und Prozessmanagement (berufsbeleitend)	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Maschinenbau ⁸⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 16 Punkte	
Marketing-Management Digital	≥ Stufe 2	≥ Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 16 Punkte	
Mechatronic Engineering	≥ B2	≥ B2	≥ B2
Electrical Engineering	kein Nachweis erforderlich	kein Nachweis erforderlich	≥ B2

Nachhaltigkeitsmanagement	≥ Stufe 2	≥ Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 16 Punkte	
Personalmanagement ¹⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 16 Punkte	
Produktion ¹³⁾	≥ Stufe 2	≥ Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 16 Punkte	
Projektmanagement Bau und Immobilie/Fassade/Ausbau (berufsbegleitend)	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Steuern- und Rechnungslegung ²⁾	≥ Stufe 3	≥ Stufe 5 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 20 Punkte	
Technologie-Management (berufsbegleitend)	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	
Umwelt- und Verfahrenstechnik	≥ Stufe 1	≥ Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen, insg. ≥ 12 Punkte	

1) Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutschkenntnisse auf Stufe C1. Speziell im Bereich der Wirtschaftswissenschaften ist die eingesetzte Fachliteratur grundsätzlich sehr sprachlich geprägt. Mathematik und schematische Darstellungen spielen eine geringere Rolle als in den Ingenieurwissenschaften. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache sowie die intensive Arbeit mit Gesetzestexten stellen selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss dar.

2) In diesem Masterstudiengang halten wir sogar das Niveau C2 für nötig. Mehr noch als in den anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen wird hiermit (nahezu ausschließlich deutschen) Gesetzestexten und -interpretationen gearbeitet. Die korrekte Auslegung der Steuergesetze verlangt Deutschkenntnisse auf hohem Niveau.

3) Im Studiengang "Industrielle Sicherheit" sind Pflichtmodule enthalten, die auf sprachlich ausgeprägter Fachliteratur basieren. Ein Teil der Module wird in englischer Sprache, ein Teil in deutscher Sprache unterrichtet. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache sowie die

intensive Arbeit mit Gesetzestexten und Normen stellen selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde zum erfolgreichen Studienabschluss dar. Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutsch- und Englischkenntnisse auf Stufe B2. Im Schwerpunkt „International“ sind anfangs Deutschkenntnisse auf Stufe B1 ausreichend bei verpflichtender Belegung von Sprachmodulen zur Erlangung des deutschen Sprachniveaus B2.

4) Die Elektro- und Informationstechnik hat einen hohen Abstraktionsgrad, da elektrische Vorgänge in technischen Systemen für Menschen nicht anschaulich wahrnehmbar sind und ihre quantitative Analyse sehr anspruchsvolle mathematische Methoden erfordert. In den Lehrveranstaltungen müssen daher komplizierte mathematisch-technische Zusammenhänge auf hohem Abstraktionsniveau erklärt werden, was zum Verständnis eine Beherrschung der deutschen Sprache auf hohem Niveau voraussetzt. Dies gilt auch für die Prüfungen, deren Aufgabenstellungen notwendigerweise ebenfalls sprachlich anspruchsvolle Beschreibungen komplexer technischer Sachverhalte beinhalten. Geringere sprachliche Anforderungen haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen.

5) Der Studiengang Mechatronik überschneidet sich inhaltlich in erheblichem Umfang mit dem Studiengang Elektrotechnik. So besteht in den ersten zwei Semestern eine nahezu vollkommene Übereinstimmung. Daher bestehen für diesen Studiengang dieselben sprachlichen Anforderungen wie für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik.

6) In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die sprachlichen Voraussetzungen wesentlich für einen erfolgreichen Studienabschluss sind. Die bisherigen Eingangsvoraussetzungen (DSH-Niveau Stufe 1 und TestDaF Stufe 3) waren dafür nicht in dem Maße ausreichend. Mit den neuen Eingangsvoraussetzungen könnten die Erfolgsaussichten der Studierenden wesentlich verbessert werden.

7) Die Soziale Arbeit als Disziplin und als Praxis ist sehr stark sprachbasiert. Präzise Kommunikation ist für den Erfolg unerlässlich. Diese können nur vermittelt werden, wenn die Sprachkompetenzen von Anfang an sehr gut sind.

8) Siehe § 3 Abs. 2 der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau.

9) In beiden Studiengängen ist Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium ein breites Spektrum anspruchsvoller Fachliteratur zu verstehen, sich spontan und fließend ausdrücken zu können und die Sprache im fachlichen Kontext wirksam und flexibel zu gebrauchen. Das ergibt sich aus der in Deutsch gelehrten Fachsprache, sowie der Arbeit mit Gesetzestexten und Normen, die selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde zum erfolgreichen Studienabschluss darstellen.

10) Nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ werden nur elementare Sprachkenntnisse auf Stufe A2 gefordert. Im Rahmen des Eignungsverfahrens werden mit den Studienbewerbern persönliche Gespräche zu fachlichen Fragen und zur individuellen Motivation geführt. Daraus ergibt sich automatisch die Einschätzung der vorhandenen Sprachkenntnisse. Die praktischen Fähigkeiten zu kommunizieren können dabei oft deutlich

vom Grad der offiziell erlangten Sprachzertifikate abweichen (nach oben wie unten). Daher wird auf den offiziellen Nachweis eines Sprachzertifikates verzichtet.

11) Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Deutschkenntnisse auf Stufe C1. Speziell im Bereich der Psychologie sowie der Wirtschaftswissenschaften ist die eingesetzte Fachliteratur grundsätzlich sehr sprachlich geprägt. Mathematik und schematische Darstellungen spielen eine geringere Rolle als etwa in den Ingenieurwissenschaften. Die umfangreiche und komplexe Fachsprache stellt selbst für Muttersprachler eine erhebliche Hürde auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss dar.

12) Nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ werden nur elementare Sprachkenntnisse auf Stufe A2 gefordert. Im Rahmen des Eignungsverfahrens werden mit den Studienbewerbern persönliche Gespräche zu fachlichen Fragen und zur individuellen Motivation geführt. Daraus ergibt sich automatisch die Einschätzung der vorhandenen Sprachkenntnisse. Die praktischen Fähigkeiten zu kommunizieren können dabei oft deutlich vom Grad der offiziell erlangten Sprachzertifikate abweichen (nach oben wie unten). Daher wird auf den offiziellen Nachweis eines Sprachzertifikates verzichtet.

13) Siehe § 3 Abs. 2 der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau bzw. Produktion.

14) Der Studiengang startet in den Semestern 1-3 auf Englisch. Erst ab dem 4. Semester werden Module teilweise auf Deutsch gehalten. Deutschkenntnisse werden dafür in den ersten vier Semestern basierend auf A2-Niveau weiter aufgebaut. Folgende A2 Zertifikate können akzeptiert werden:

- Goethe-Zertifikat, mind. Niveau A2
- telc-Zertifikat, mind. Niveau A2
- ÖSD-Zertifikat Deutsch, mind. Niveau A2
- DTZ A2 Zeugnis nicht ausreichend!

Der Nachweis des Niveaus A2 gilt auch für bedingt immatrikulierte Studierende, die noch einen Sprachnachweis nachreichen müssen. Mit fristgerechter Vorlage eines den o.g. Kriterien entsprechenden Sprachzeugnisses ist die Bedingung erfüllt.